

Gemeinde

Geltendorf

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

„Kaltenberg Schüleinstraße - 2. Änderung“
Verz. Nr. 3.07

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-48a Bearb.: Mar

Plandatum

21.04.2016

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund §§2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO–, der Baunutzungsverordnung –BauNVO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Verz. Nr. 3.07 „Kaltenberg Schüleinstra-
ße“ ersetzt die bisherige textliche Festsetzung Nr. 5.4 des Bebauungsplans Verz. Nr. 3.07
„Kaltenberg Schüleinstraße“ in der Fassung vom 07.08.2002.
Die Planzeichnung sowie alle weiteren Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

A Festsetzungen

- 5.4 Bei Dachneigungen ab 35° sind Dachaufbauten wie Gauben und Zwerchgiebel
zulässig. Zwerchgiebel sind auf eine Breite von 4 m begrenzt. In der Summe dürfen
Dachaufbauten die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten. Gauben und Zwerch-
giebel müssen mit ihrem First mindestens 0,5 m unterhalb des Hauptfirsts ansetzen.

*Alle anderen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplans Verz. Nr. 3.07 „Kaltenberg
Schüleinstraße“ in der Fassung vom 07.08.2002 sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans
gelten unverändert weiter.*

Planfertiger:

München, den 14.6.2016
.....
i.A. [Signature]
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Geltendorf, den 25.04.16
.....
[Signature]
.....
(Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 01.10.2015 gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 21.01.2016 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom Januar 2016 hat in der Zeit vom 19.02.2016 bis 23.03.2016 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum vom Gemeinderat am 21.01.2016 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom Januar 2016 hat in der Zeit vom 16.02.2016 bis 23.03.2016 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 21.04.2016 wurde vom Gemeinderat am 21.04.2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



(Siegel)

Geltendorf, den 25.04.2016

25.04.16

.....
(Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 04.05.2016 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.04.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



(Siegel)

Geltendorf, den 09.05.2016

.....

(Wilhelm Lehmann, Erster Bürgermeister)